

---

## **Baugenehmigung für Lackiererei**

Die Klägerin unterhält einen Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieb mit einer Lackiererei. Zum Neubau einer zur Betriebserweiterung dienenden Werkstatthalle beantragte sie bei der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung, die auch erteilt wurde. Allerdings beinhaltete die Baugenehmigung wegen der in der Lackiererei verwendeten leicht entzündlichen und entzündlichen Beschichtungsstoffe eine Nebenbestimmung, wonach die Lackierstoffe nur in besonders eingerichteten feuerbeständig abgetrennten Räumen verarbeitet werden dürfen. Gegen diese Nebenbestimmung wendete sich die Klägerin mit der Klage.

Die Klage hatte in der Ersten Instanz Erfolg. Vor dem Berufungsgericht unterlag die Klägerin jedoch. Das Oberverwaltungsgericht urteilte, dass die umstrittene Brandschutzaufgabe rechtmäßig war. Den Behörden stand zur Anordnung der Nebenbestimmung eine Vorschrift der einschlägigen Bauordnung zur Seite, nach der insbesondere für bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, zur Abwehr von Gefahren besondere Anforderungen gestellt werden können. Die Behörde hatte das ihr nach dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere durfte sie sich zur Formulierung der Anforderungen an den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften orientieren. Dies waren im vorliegenden Fall die BG-Vorschriften BGV D25 in der Fassung vom 1.1.1993. Danach müssen für die Bearbeitung von flüssigen Beschichtungsstoffen, die Gefahrstoffe enthalten, gesonderte Bereiche von 5 Metern um die Verarbeitungsstelle vorhanden sein, die den in den Rechtsvorschriften über feuergefährdete Räume und Bereiche enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,  
Urteil vom 24. Januar 2002,  
Az: 1 A 11023/01